

Allgemeine Geschäftsbedingungen für die Miete von Geldspielgeräten (gebunden)

der LÖWEN ENTERTAINMENT GmbH, Saarlandstraße 240, 55411 Bingen, Stand 08/2022

1. Geltungsbereich

Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten für Mietverträge zwischen Kunden/Mietern (im Folgenden „Kunde“ genannt) und der LÖWEN ENTERTAINMENT GmbH, Saarlandstraße 240, 55411 Bingen (im Folgenden „LÖWEN“ genannt) für die Miete von Geldspielgeräten, wenn der Kunde bei Vertragsschluss auf diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen hingewiesen wurde, die Möglichkeit hatte, von diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen Kenntnis zu nehmen und wenn der Kunde mit deren Geltung einverstanden ist.

2. Zustandekommen des Vertrages, Spiel-Paket-Erweiterungen und -veränderungen

- a) Das Zustandekommen des Mietvertrages steht unter dem Vorbehalt einer positiven Kreditlimitentscheidung betreffs des Kunden. Für den Fall, dass LÖWEN nicht zu einer entsprechend positiven Kreditlimitentscheidung kommt, wird LÖWEN den Kunden hiervon unverzüglich, spätestens aber innerhalb von vier Wochen informieren.
- b) Der Kunde hat die Möglichkeit, während der Laufzeit des Mietvertrages ein von ihm ausgewähltes Spiel-Paket zu erweitern. Ebenso kann er innerhalb einer Spiel-Paketgröße das Spiel-Paket verändern. Für das Bereitstellen der Spiel-Paket-Erweiterung oder -veränderung kann LÖWEN dem Kunden gegebenenfalls einen angemessenen Betrag berechnen; LÖWEN wird den Kunden über die Höhe dieses Betrages informieren bevor er von seiner Wahlmöglichkeit Gebrauch macht. Im Fall, dass der Kunde von dieser Wahlmöglichkeit Gebrauch macht, wird LÖWEN dem Kunden so zügig als möglich, nachdem dieser LÖWEN seinen Wunsch mitgeteilt hat, ein entsprechend geändertes Spiel-Paket zur Verfügung stellen. Ein Wechsel von einem größeren auf ein kleineres Spiel-Paket ist grundsätzlich nicht möglich. Spiel-Paket-Erweiterungen und -veränderungen können zur Folge haben, dass bereits installierte Spiel-Pakete nicht mehr verfügbar sind.

3. Anlieferung

- a) LÖWEN liefert dem Kunden die im Mietvertrag bezeichneten Mietgegenstände an die von ihm angegebene Anschrift.
- b) Der im Mietvertrag gegebenenfalls genannte Liefertermin ist unverbindlich. Im Fall, dass eine Lieferung nicht bis zum genannten Liefertermin erfolgt, kann der Kunde nach Ablauf einer angemessenen Zeit LÖWEN schriftlich auffordern, innerhalb angemessener Frist zu liefern. Nach fruchtlosem Ablauf einer vom Kunden gesetzten angemessenen Frist kommt LÖWEN gegebenenfalls in Verzug. Der Kunde ist in diesem Fall berechtigt, durch schriftliche Erklärung vom Mietvertrag in Bezug auf den betreffenden Mietgegenstand zurückzutreten.

4. Mietdauer

- a) Die Dauer des Mietvertrages beginnt für jeden Mietgegenstand mit Anlieferung und Übergabe des vertragsgemäßen Mietgegenstandes an den Kunden, wie in Ziff. 3 geregelt.
- b) Die Mietdauer für jeden einzelnen Mietgegenstand beträgt entweder mindestens 12 oder mindestens 24 Monate bzw. mindestens 35 Monate (nachfolgend „Grundmietzeit“ genannt), je nachdem, was die Parteien im Mietvertrag vereinbart haben. Nach Ablauf der Grundmietzeit verlängert sich der Mietvertrag jedes einzelnen Mietgegenstandes auf unbestimmte Zeit, wenn der Kunde den betreffenden Mietgegenstand nicht vollständig an LÖWEN zurückgibt. Der Kunde hat nach Ablauf der Grundmietzeit das Recht, den Mietvertrag für jeden einzelnen Mietgegenstand, mit einer Frist von sechs Wochen zum Ende eines jeden Kalendermonats zu kündigen. Die Miete ist dabei für jeden angefangenen Monat in voller Höhe zu entrichten.
- c) LÖWEN kann den Vertrag für jeden einzelnen Mietgegenstand durch Kündigung mit einer Frist von sechs Wochen frühestens zum Ablauf des 36. vollen Kalendermonats nach Beginn der Mietzeit kündigen. Ausnahmsweise steht LÖWEN darüber hinaus dann ein ordentliches Kündigungsrecht zur Kündigung mit einer Frist von sechs Wochen zum Ende eines jeden Kalendermonats zu, wenn sich die gesetzlichen Rahmenbedingungen für den gewerblichen Einsatz des Mietgegenstandes so stark verändern, dass ein weiterer gewerblicher Einsatz des Mietgegenstandes im Rahmen der Bestimmungen der jeweils gültigen SpielV nicht zulässig ist und Änderungen des Mietgegenstandes, die nach Ziffer 6 lit. g) bzw. h) dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen möglich sind, entweder nicht zur Verfügung stehen oder vom Kunden nicht akzeptiert werden. Dabei bleibt eine LÖWEN gegebenenfalls nach Ziffern 6 lit. g) oder h) zustehende Änderungs- bzw. Ersetzungsbefugnis auch dann, wenn der Kunde dieser widerspricht, bestehen, wenn die Voraussetzungen der entsprechenden Befugnis von LÖWEN nach Ziffer 6 lit. g) bzw. h) gegeben sind.

- d) Entscheidend für die Rechtzeitigkeit der Kündigung ist der Zugang der Kündigung beim Empfänger.

5. Miete, Nebenkosten

- a) Die Miete je Mietgegenstand setzt sich aus zwei Komponenten zusammen: Einer Mietsonderzahlung (Ziff. 5 lit. b) und einer laufenden monatlichen Miete (Ziff. 5 lit. c).
- b) Die Mietsonderzahlung ist je Mietgegenstand zu Beginn der Mietdauer, vgl. Ziff. 4 lit. a), fällig, soweit der Kunde und LÖWEN im Mietvertrag nichts anderes vereinbart haben. Ihre Höhe ergibt sich aus dem Mietvertrag.
- c) Die monatlich vom Kunden je Mietgegenstand zu leistende Miete ist gleichfalls im Mietvertrag ausgewiesen. Die erste Mietrate für den ersten Kalendermonat ist, gegebenenfalls pro rata, mit Beginn der Mietdauer, vgl. Ziff. 4 lit. a), fällig. Die folgenden Mietraten sind kalendermonatlich jeweils im Voraus am 1. Werktag eines jeden Kalendermonats fällig.
- d) Ferner kommt der Kunde für die Kosten der Anlieferung der Mietgegenstände zum Kunden, für Verpackung, Zulassung und gegebenenfalls weitere, mit LÖWEN vereinbarte und aus dem Mietvertrag sich ergebende Allgemekosten auf. Diese Kosten werden mit Beginn der Mietdauer fällig.
- e) Sofern der Kunde von der Möglichkeit Gebrauch macht, für einen oder mehrere Mietgegenstände während der Vertragslaufzeit die Größe eines von ihm ausgewählten Spiel-Paketes zu erweitern, entrichtet der Kunde ab dem Zeitpunkt, ab dem die Erweiterung wirksam wird und ab dem LÖWEN dem Kunden ein entsprechend größeres Spiel-Paket für den betreffenden Mietgegenstand zur Verfügung stellt, LÖWEN für den betreffenden, von seinem Erweiterungswunsch erfassten Mietgegenstand die entsprechend höhere monatliche Miete. LÖWEN wird den Kunden über den Betrag der entsprechend höheren monatlichen Miete, die im Fall, dass er einen entsprechenden Erweiterungswunsch äußert, zu entrichten ist, unterrichten, bevor der Kunde die entsprechende Spiel-Paket-Erweiterung beauftragt.
- f) Sämtliche Beträge verstehen sich zzgl. der jeweils geltenden gesetzlichen Umsatzsteuer.
- g) Der Kunde erteilt LÖWEN eine entsprechende Ermächtigung zum Einzug von Zahlungen von seinem Konto (SEPA-Lastschriftmandat). Wenn die Zahlung der Miete des Kunden im Wege des Lastschriftverfahrens mangels ausreichender Deckung des Kundenkontos nicht durchgeführt werden kann, ist LÖWEN berechtigt von dem Kunden eine Bearbeitungsgebühr von EUR 25,00 zu verlangen. Dem Kunden bleibt es unbenommen den Nachweis zu führen, dass LÖWEN ggfs. keine oder geringere Kosten entstanden sind.

6. Nutzung der Mietgegenstände

- a) LÖWEN überlässt dem Kunden die Mietgegenstände ausschließlich zur Nutzung durch den Kunden. Der Kunde wird die Mietgegenstände oder Teile der Mietgegenstände nicht irgendwelchen Dritten überlassen, er darf sie weder (unter-) vermieten, noch (unter-) verleihen.
- b) Der Kunde entscheidet, ob und welche der Mietgegenstände er gewerblich als Geldspielgeräte nutzt und, wenn dies der Fall ist, wo er die Mietgegenstände dann entsprechend einsetzt. Der Kunde kann jeden einzelnen der Mietgegenstände, wenn er diesen gewerblich als Geldspielgerät nutzt, in einer Gaststätte oder in einer Spielhalle seiner Wahl aufstellen und betreiben, wobei der Kunde alleine über die Örtlichkeit der Gaststätte bzw. Spielhalle, in der er jeden einzelnen der Mietgegenstände aufstellt und/oder betreibt, entscheidet. Klarstellend wird daher festgehalten, dass eine Beendigung einer Erlaubnis zum Betrieb einer Spielhalle, gleich aus welchem Grund, den Kunden nicht zu einer vorzeitigen Beendigung oder Kündigung des Mietvertrages für einen oder mehrere von diesem Mietvertrag erfassten Mietgegenstände berechtigt.
- c) Die Nutzung der Spiele ist nur auf dem jeweiligen Mietgegenstand zulässig. Eine Änderung der Mietgegenstände, insbesondere der Soft- oder Hardware der Mietgegenstände oder von Teilen davon durch den Kunden oder durch Dritte ist nicht zulässig. Ausgenommen davon sind Spielpaketenerweiterungen und -veränderungen nach Ziff. 2 lit. b), 5 lit. e), und von LÖWEN vorgeschlagene Installationen nach Ziff. 6 lit. g) oder h).
- d) LÖWEN bleibt in jedem Fall Eigentümer der Mietgegenstände. Dies gilt auch für das gesamte geistige Eigentum an Hard- und Software.
- e) Sofern der Kunde die Mietgegenstände für einen gewerblichen Einsatz als Geldspielgeräte nutzt, wird er die Bestimmungen der SpielV einhalten, insbesondere die in der SpielV enthaltenen Jugendschutz-Bestimmungen. Der Kunde verpflichtet sich, im Fall, dass er die Mietgegenstände für den gewerblichen Einsatz als Geldspielgeräte nutzt, die überlassenen Mietgegenstände stets als Nachbaugeräte einer nach § 15 SpielV zugelassenen Bauart zu betreiben und sie nicht in irgendeiner Weise zu verändern, die dazu führen würde, dass sie ihre Eigenschaft als zugelassene Nachbaugeräte verlieren würden. Insbesondere wird der Kunde von LÖWEN installierte Maßnahmen zum Schutz der Mietgegenstände vor Veränderungen nicht entfernen oder in ihrer Wirksamkeit beeinträchtigen; der Kunde wird auch dafür Sorge tragen, dass keine dritten Personen überlassene Mietgegen-

stände verändern und/oder von LÖWEN installierte Maßnahmen zum Schutz der Mietgegenstände vor Veränderungen entfernen oder in ihrer Wirksamkeit beeinträchtigen. Der Kunde wird auch im Übrigen alle Versuche unterlassen, die Mietgegenstände oder ihre Komponenten irgendwie zu verändern.

- f) Sofern der Kunde die Mietgegenstände für den gewerblichen Einsatz als Geldspielgeräte nutzt, wird er diese Mietgegenstände und/oder die sich darauf befindlichen Spiele nicht in unlauterer oder irreführender Weise bewerben, insbesondere nicht mit Aussagen, die den Eindruck erwecken, dass einer der Mietgegenstände oder die sich auf einem/ mehreren Mietgegenständen befindlichen Spiele den Anforderungen der SpielV nicht entsprechen.
- g) Der Kunde trägt, sofern er die Mietgegenstände zum gewerblichen Einsatz als Geldspielgeräte nutzt, als Aufsteller die Verantwortlichkeiten gegenüber den zuständigen Behörden, insbesondere die Verantwortlichkeiten nach § 33c GewO. Die Mietgegenstände sind im Zeitpunkt der Vertragsunterzeichnung zugelassene Nachbaugeräte eines Spielgeräts nach § 15 SpielV, dessen Bauart nach der SpielV zugelassen ist. Sofern nach Vertragsunterzeichnung die zugrundeliegende Bauartzulassung geändert, zurückgenommen und/oder widerrufen wird, wird LÖWEN dem Kunden eine Lösung zur Verfügung stellen, mittels der den Änderungen der Bauartzulassung entsprochen wird bzw. mittels der im Fall einer zurückgenommenen oder widerrufenen Bauartzulassung einer neuen Bauartzulassung entsprochen wird. In der Regel handelt es sich dabei um eine softwarebezogene Lösung, die im Austausch gegen einen vorherigen Programmstand im Mietgegenstand zu installieren ist. LÖWEN wird dem Kunden exakte Instruktionen über die Durchführung einer entsprechenden Installation erteilen. Der Kunde wird, wenn er die Mietgegenstände entsprechend einsetzt und zulässig betreibt, die Installationen entsprechend den Vorgaben von LÖWEN durchführen. Eventuell im Zusammenhang mit Installationen anfallende Kosten wird der Kunde tragen. Für einen im Zusammenhang mit der Installation aufgetretenen eventuellen Stillstand der Mietgegenstände während eines Zeitraumes, der für eine solche Installation üblicherweise anfällt, übernimmt LÖWEN keine Haftung.
- h) Sofern der Kunde die Mietgegenstände für einen gewerblichen Einsatz als Geldspielgeräte nutzt, trägt der Kunde als Aufsteller die Verantwortung dafür, Geldspielgeräte nach § 7 SpielV nur während der gültigen Aufstelldauer aufzustellen. Dem Kunden ist bekannt, dass die Aufstelldauer der Nachbaugeräte bei Geldspielgeräten gemäß § 16 Abs. 1 Nr. 7 SpielV vier Jahre beträgt. Aus dem Zulassungsschein ergeben sich Beginn und Ende der Aufstelldauer des Nachbaugerätes. LÖWEN trifft keine Haftung, wenn es der Kunde pflichtwidrig unterlässt, die Geldspielgeräte rechtzeitig aus dem Verkehr zu ziehen.
- i) LÖWEN ist ferner berechtigt, den Mietgegenstand, insbesondere die Software, etwa durch Aufspielen eines Updates zu verändern, wenn der Verordnungsgeber der SpielV, das Bundesministerium für Wirtschaft, oder die PTB eine solche Änderung aus zwingenden oder erheblichen Erwägungen des Spielerschutzes, zur Behebung einer Funktionsstörung oder des Manipulationsschutzes vorgibt oder anregt. Letzteres kann etwa durch einen nicht zwingenden Nachtrag zur Bauartzulassung geschehen. Sofern dieser erhebliche spielerischützende Erwägungen umsetzt, die Behebung einer Funktionsstörung, die Verbesserung oder Erweiterung des Manipulationsschutzes bezweckt, ist LÖWEN berechtigt, den Mietgegenstand so zu verändern, dass der entsprechende nicht zwingende Nachtrag umgesetzt wird. Wenn LÖWEN dem Kunden in einem solchen Fall eine Lösung zur Verfügung stellt, mittels der eine entsprechende Änderung umgesetzt wird, wie eine softwarebezogene Lösung, wird der Kunde einer Anweisung von LÖWEN, diese Lösung im Austausch gegen einen vorherigen Programmstand im Mietgegenstand zu installieren, Folge leisten. LÖWEN wird in diesem Fall dem Kunden exakte Instruktionen über die Durchführung einer entsprechenden Installation erteilen. Der Kunde wird, wenn er die Mietgegenstände entsprechend einsetzt und zulässig betreibt, die Installationen entsprechend den Vorgaben von LÖWEN durchführen. Eventuell im Zusammenhang mit Installationen anfallende Kosten wird der Kunde tragen. Für einen im Zusammenhang mit der Installation aufgetretenen eventuellen Stillstand der Mietgegenstände während eines Zeitraums, der für eine solche Installation üblicherweise anfällt, übernimmt LÖWEN keine Haftung.

7. Obhutspflichten

- a) Der Kunde wird die Mietgegenstände pfleglich behandeln und vor Schäden bewahren. Der Kunde wird die Wartungs-, Pflege und Gebrauchsanweisungen von LÖWEN, insbesondere die in den ihm überlassenen Bedienungshandbüchern überlassenen Hinweise im Rahmen des Zumutbaren befolgen. Dies gilt insbesondere für Anweisungen bzw. Empfehlungen zum Schutz vor unzulässigen bzw. kriminellen Eingriffen Dritter in Hard- oder Software.
- b) Sämtliche Kennzeichen der Mietgegenstände, insbesondere Schilder, Serien- oder Kontrollnummern, Kennzeichen oder Aufschriften dürfen vom Kunden nicht entfernt, verändert oder unkenntlich gemacht werden.
- c) Die einzelnen Mietgegenstände sind vom Kunden gegen Brand, Diebstahl, Einbruchdiebstahl, Beraubung und Beschädigung durch Dritte zum netto Neuwert zu versichern. Der jeweilige Versicherungswert ergibt sich aus der

Herstellungsreihe. Der netto Versicherungswert der jeweiligen Herstellungsreihe je Mietgegenstand stellt sich wie folgt dar:

- NOVO WALL-Geldspielgeräte 10.650 €
 - NOVO-Geldspielgeräte 12.150 €
 - Crown-Geldspielgeräte 15.000 €.
- d) Etwaige Ansprüche gegen den Versicherer im Schadensfall tritt der Kunde bereits jetzt sicherungshalber an LÖWEN ab.
- e) Der Kunde hat die Zulassung und die Zulassungsdokumente der Mietgegenstände sorgfältig aufzubewahren. Im Falle des Verlustes einer Zulassung für einen Mietgegenstand in der Sphäre des Kunden, hat der Kunde dies gegenüber LÖWEN unverzüglich anzuzeigen. LÖWEN wird daraufhin eine Ersatzzulassung für den Mietgegenstand bei der zuständigen Stelle beantragen und diese dem Kunden zukommen lassen. LÖWEN kann sämtliche im Rahmen der Erlangung einer Ersatzzulassung entstehenden Kosten von dem Kunden ersetzt verlangen.
- f) Dem Kunden ist es gestattet, die einzelnen Mietgegenstände auch an anderen Orten als der Lieferadresse aufzustellen; der Kunde braucht LÖWEN über den jeweiligen Aufstellort des einzelnen Mietgegenstandes nicht vorab informieren, wenn der Kunde einen oder mehrere der Mietgegenstände an einen anderen Aufstellort verbringt. Er wird aber auf Verlangen von LÖWEN den jeweils aktuellen Aufstellort eines jeden Mietgegenstandes LÖWEN unverzüglich mitteilen. Im Fall, dass der Kunde einen Mietgegenstand an einen anderen Aufstellort verbringt, wird der Kunde sicherstellen, dass Abbau, Transport und Installation von qualifizierten Fachleuten vorgenommen werden.
- g) Sofern der Kunde die Mietgegenstände als Geldspielgeräte einsetzt, wird der Kunde im Rahmen seiner Verantwortlichkeiten nach § 33c GewO, die nach § 7 SpielV vorgesehenen Überprüfungen zu den nach der SpielV vorgegebenen Zeitpunkten durchführen. Die im Rahmen einer entsprechenden Prüfung entstehenden Kosten werden vom Kunden getragen. Für einen während des Prüfungszeitraumes oder sonst im Zusammenhang mit dieser Prüfung eventuell entstehenden Stillstand der Mietgegenstände übernimmt LÖWEN keine Haftung. Ebenso trifft LÖWEN keine Haftung, wenn es der Kunde pflichtwidrig unterlässt, rechtzeitig für die Prüfung der Mietgegenstände Sorge zu tragen.

8. Rechte des Kunden bei Mängeln

- a) Der Kunde wird LÖWEN auftretende Mängel, Störungen oder Schäden unverzüglich anzeigen.
- b) LÖWEN wird auftretende Mängel, Störungen oder Schäden an Mietgegenständen beheben,
- wenn es sich bei den betreffenden Mängeln, Störungen oder Schäden nicht um vom Kunden verursachte Mängel, Störungen oder Schäden handelt,
 - wenn es sich bei den betreffenden Mängeln, Störungen oder Schäden nicht um solche handelt, die dem Mietgebrauch oder der Sphäre des Kunden zuzuordnen sind,
 - wenn der Kunde in Bezug auf den betreffenden Mietgegenstand seinen Obhutspflichten nach Ziff. 7 dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen nachgekommen ist und
 - wenn sich der Kunde mit seinen Zahlungspflichten aus diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen nicht in Verzug befindet.

Wenn der Kunde seinen Obhutspflichten nicht nachgekommen ist, wird LÖWEN gleichwohl Mängel, Störungen oder Schäden beheben, wenn der Kunde beweist, dass seine Verletzung der Obhutspflichten nicht ursächlich für den betreffenden Mangel, die Störung oder den Schaden ist. Der Kunde trägt auch die Beweislast dafür, dass gegebenenfalls aufgetretene Mängel, Störungen oder Schäden nicht dem Mietgebrauch bzw. seiner Sphäre zuzuordnen sind.

Mängel, Störungen oder Schäden, die durch Brand, Diebstahl, Einbruchdiebstahl, Beraubung oder Beschädigung durch Dritte verursacht sind, werden von LÖWEN ersetzt oder beseitigt, wenn der Kunde den betreffenden Mietgegenstand wie in Ziff. 7 lit. c) und lit. d) dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen vereinbart, versichert hat und Ansprüche gegen den Versicherer an LÖWEN abgetreten hat. Andernfalls ist die Behebung solcher Mängel, Störungen oder Schäden vom Kunden zu tragen.

- c) Die Behebung von Mängeln erfolgt durch Nachbesserung bzw. Reparatur des betreffenden Mietgegenstandes. Die Nachbesserung bzw. Reparatur des betreffenden Mietgegenstandes ist für den Kunden kostenfrei; ausgenommen ist eine Handlingspauschale für die Lieferung von Ersatz-/Austauschteilen, die vom Kunden je Lieferung bis zu einer Höhe von EUR 10,00 (zzgl. geltende gesetzliche Umsatzsteuer) getragen werden, es sei denn, LÖWEN haftet nach Ziff. 9 a). Der Kunde wird LÖWEN für die Nachbesserung bzw. Reparatur einen angemessenen Zeitraum einräumen. LÖWEN kann den Mietgegenstand oder einzelne Komponenten des
- Seite 4 von 7

Mietgegenstandes zum Zwecke der Mängelbeseitigung auch austauschen.

- d) Eine Kündigung des Kunden wegen Nichtgewährung des vertragsgemäßen Gebrauches ist erst zulässig, wenn der Kunde LÖWEN ausreichende Gelegenheit zur Mängelbeseitigung gegeben hat und diese fehlgeschlagen ist. Von einem Fehlschlagen der Mängelbeseitigung ist erst auszugehen, wenn diese unmöglich ist, wenn sie von LÖWEN verweigert wird oder in unzumutbarer Weise verzögert wird, wenn begründete Zweifel bezüglich der Erfolgsaussichten bestehen oder wenn aus anderen Gründen eine Unzumutbarkeit für den Kunden gegeben ist.
- e) Die Rechte des Kunden wegen Mängeln sind ausgeschlossen, soweit dieser ohne Zustimmung von LÖWEN Änderungen an dem betreffenden Mietgegenstand vornimmt oder vornehmen lässt, es sei denn dass die betreffenden Änderungen von LÖWEN vorgeschlagen sind, wie z.B. Änderungen/Installationen entsprechend Ziff. 6 lit. g) oder h) dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen oder dass der Kunde nachweist, dass die Änderungen keine für LÖWEN unzumutbaren Auswirkungen auf Analyse und Beseitigung des Mangels haben.
- f) Die Höhe der bei gewerblicher Nutzung der Mietgegenstände zu erzielenden Quoten hängt von zahlreichen Umständen außerhalb der Geldspielgeräte ab. Der Kunde und LÖWEN sind sich daher einig, dass über die zwingenden gesetzlichen in der SpielV enthaltenen Vorgaben hinaus keine Mindest- oder Höchstquoten irgendwelcher Art vereinbart oder zugesagt sind und dass damit ein nach der SpielV zulässiges und mögliches Auszahlverhalten eines der Mietgegenstände keinen Mangel bedeuten kann.

9. Haftung

- a) LÖWEN haftet im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen jeweils unbeschränkt für Schäden
 - aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, die auf einer vorsätzlichen oder fahrlässigen Pflichtverletzung bzw. sonst auf vorsätzlichem oder fahrlässigem Verhalten der LÖWEN oder einer ihrer gesetzlichen Vertreter oder Erfüllungsgehilfen beruhen;
 - wegen des Fehlens oder des Wegfalls einer schriftlich zugesicherten Eigenschaft;
 - die auf einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung bzw. sonst auf vorsätzlichem oder grob fahrlässigem Verhalten der LÖWEN oder einer ihrer gesetzlichen Vertreter oder Erfüllungsgehilfen beruhen.
- b) LÖWEN haftet unter Begrenzung auf Ersatz des vertragstypisch vorhersehbaren Schadens für solche Schäden, die auf einer leicht fahrlässigen Verletzung von Kardinalpflichten bzw. von wesentlichen Vertragspflichten durch LÖWEN oder einen ihrer gesetzlichen Vertreter oder Erfüllungsgehilfen beruhen.
- c) Die verschuldensunabhängige Haftung von LÖWEN nach § 536a Abs. 1 BGB wegen Mängeln, die bereits zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses vorhanden waren, ist ausgeschlossen.
- d) Die vorstehenden Bestimmungen gelten sinngemäß auch für die Haftung der LÖWEN im Hinblick auf den Ersatz vergeblicher Aufwendungen.
- e) Im Übrigen ist eine Haftung von LÖWEN ausgeschlossen.
- f) Die Haftung nach dem Produkthaftungsgesetz bleibt von den Vereinbarungen in dieser Ziff. 9 unberührt.
- g) LÖWEN haftet nicht für Schäden,
 - (i) die dem Kunden durch nach diesem Vertrag unzulässige Eingriffe in den Mietgegenstand durch den Kunden selbst oder durch im Auftrag des Kunden tätige Dritte entstehen oder
 - (ii) die dem Kunden durch höhere Gewalt oder Eingriffe Dritter, insbesondere kriminelle Eingriffe, wie etwa Sachbeschädigung oder (versuchte) Manipulationen entstehen, soweit nicht LÖWEN oder Mitarbeiter von LÖWEN oder für LÖWEN tätige Dritte den Schaden verursacht haben.

10. Sicherheiten

LÖWEN ist berechtigt, vom Kunden die Stellung angemessener Sicherheiten zu verlangen, etwa wenn die Bonität des Kunden dies erforderlich macht.

11. Aufrechnung, Zurückbehaltung durch den Kunden

Der Kunde hat nur dann ein Recht, Mietgegenstände zurückzubehalten bzw. gegen Forderungen der LÖWEN mit eigenen Ansprüchen gegen LÖWEN aufzurechnen, wenn Forderungen des Kunden rechtskräftig festgestellt oder unstrittig oder anerkannt sind. Für die Geltendmachung eines Zurückbehaltungsrechts ist weiter erforderlich, dass die gegenseitigen Ansprüche auf diesem Vertrag beruhen.

12. Abtretung, Verpfändung

Der Kunde wird die ihm aus diesem Vertrag zustehenden Rechte und Ansprüche nicht abtreten. Er wird sie auch nicht sonst irgendwie Dritten übertragen und nicht verpfänden.

13. Außerordentliches Kündigungsrecht

- a) Jede der beiden Parteien hat das Recht, den Vertrag außerordentlich aus wichtigem Grund zu kündigen.
- b) Für LÖWEN besteht ein solches außerordentliches Kündigungsrecht etwa dann, wenn
- der Kunde mit mindestens zwei Monatsmieten für einen Mietgegenstand in Verzug ist,
 - der Kunde Zahlungen endgültig eingestellt hat bzw. verweigert,
 - sich die Vermögensverhältnisse des Kunden drastisch verschlechtern,
 - der Kunde seinen vertraglichen Verpflichtungen trotz einer in angemessener Zeit vorangegangenen Mahnung nicht nachkommt, insbesondere die Mietgegenstände nicht ordnungsgemäß oder nicht vertragsgemäß behandelt oder die Mietgegenstände oder sich darauf befindliche Spiele in unlauterer oder irreführender Weise bewirbt,
 - der Kunde seinen Verpflichtungen gemäß Ziff. 7 lit. c) und lit. d), die einzelnen Mietgegenstände entsprechend zu versichern und etwaige Ansprüche gegen den Versicherer abzutreten, nicht innerhalb von 4 (vier) Wochen nach Aufforderung durch LÖWEN nachkommt,
 - der Kunde, soweit er die Mietgegenstände als Geldspielgeräte gewerblich einsetzt, nicht innerhalb von vier Wochen nach Aufforderung seinen Pflichten gemäß Ziff. 6 lit. e) bis lit. h) und/oder Ziff. 7. lit. e) bis lit. g) nachkommt, oder
 - der Kunde gegen das geistige Eigentum von LÖWEN verstößt.
- c) Im Falle einer gerechtfertigten außerordentlichen Kündigung durch LÖWEN findet eine Rückerstattung der bis zum Kündigungszeitpunkt geleisteten (anteiligen) Mietsonderzahlung nicht statt. Gegebenenfalls noch offene Raten der Mietsonderzahlung werden in diesem Fall sofort zur Zahlung fällig.
- d) Im Fall einer gerechtfertigten außerordentlichen Kündigung durch den Kunden fällt eine Mietsonderzahlung nur anteilig für den Zeitraum des ersten Jahres der Mietdauer an, während dem der Vertrag bestanden hat; für diese Zwecke wird die Mietsonderzahlung linear auf den Zeitraum der ersten zwölf Monate der Mietdauer aufgeteilt.
- Sofern der Kunde in diesem Fall bereits eine Mietsonderzahlung in einer Höhe geleistet hat, die über dem danach LÖWEN zustehenden Betrag liegt, wird dieser Teil dem Kunden von LÖWEN zurückerstattet. Er ist sofort zur Zahlung fällig.

14. Rückgabe

- a) Bei Kündigung des Mietverhältnisses hat der Kunde unverzüglich (spätestens jedoch drei Werktagen vor dem gewünschten Abholtermin) die Übergabe an eine von LÖWEN beauftragte Spedition bei LÖWEN zu beauftragen. Eine Abholung durch die von LÖWEN beauftragte Spedition muss der Kunde spätestens drei Werktagen nach Beendigung der Mietdauer je Mietgegenstand ermöglichen. Die Kosten der Rückgabe der Mietgegenstände trägt der Kunde.
- b) Die vom Kunden zurückgegebenen Mietgegenstände müssen sich in einem ordnungsgemäßen, spielbereiten Zustand befinden, sie müssen vollständig sein, die Zulassung muss beigefügt sein.
- c) Mit Bezug auf Mietgegenstände, die der Kunde nicht vollständig und komplett, also mit sämtlichen Teilen, mit sämtlichen sich darauf befindlichen Spielen und mit beigefügter Zulassung zurückgibt, gilt das Mietverhältnis erst dann als beendet, wenn der Kunde sämtliche Teile des Mietgegenstandes, einschließlich aller Spiele und einschließlich Zulassungsurkunde zurückgibt. Bis zur vollständigen Rückgabe des Mietgegenstandes, einschließlich sämtlicher Teile, sämtlicher sich darauf befindlichen Spiele und der entsprechenden Zulassung steht LÖWEN insbesondere der Anspruch auf Mietzinszahlung zu.
- d) Bei der Rückgabe der Mietgegenstände wird ein Protokoll erstellt, in dem eventuell bestehende Schäden und Mängel der Mietgegenstände festgehalten werden. Der Kunde hat die Kosten für die Wiederherstellung von ihm zu vertretenden Schäden oder Mängeln zu ersetzen.
- e) Sofern der Kunde einen Mietgegenstand an LÖWEN im Zeitpunkt der Beendigung des Mietvertrages nicht zurückgibt, etwa weil der Kunde diesen (vertragswidrig) an einen Dritten verkauft oder sonst weitergegeben hat oder weil der Kunde (vertragswidrig) unwillig ist, den Mietgegenstand nach Beendigung des Vertrages zurückzugeben, hat der Kunde den LÖWEN dadurch entstandenen Schaden zu ersetzen. LÖWEN steht dabei mindestens der folgende pauschalierte Schadenersatzanspruch gegen den Kunden zu:

Ein Anspruch in Höhe der Summe der vereinbarten Mietsonderzahlung, zzgl. dem 36-fachen Betrages des monatlich vom Kunden zu entrichtenden Mietzinses, abzüglich gegebenenfalls vom Kunden bereits entrichteter

Zahlungen.

Dieser pauschale Schadensersatzanspruch der LÖWEN gegen den Kunden im Fall einer Nichtrückgabe des Mietgegenstandes wird bei Nichtrückgabe des betreffenden Mietgegenstandes nach Beendigung des Mietverhältnisses sofort fällig. Daneben kann LÖWEN weitergehenden LÖWEN entstehenden Schaden geltend machen. Dem Kunden bleibt es unbenommen, den Nachweis zu führen, dass LÖWEN gegebenenfalls kein oder nur ein wesentlich niedrigerer Schaden als der pauschalierte Schadensersatzanspruch entstanden ist.

15. Schlussbestimmungen

- a) Sofern eine dieser Bestimmungen unwirksam ist oder zukünftig werden sollte, berührt dies nicht die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen. Die Parteien verpflichten sich, die unwirksame Bestimmung durch diejenige gesetzlich zulässige Bestimmung zu ersetzen, die dem mit der unwirksamen Bestimmung verfolgten wirtschaftlichen Zweck am nächsten kommt.
- b) Soweit die Parteien Kaufleute oder Unternehmen i.S. d. § 14 BGB sind oder der Kunde eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist, vereinbaren sie hiermit als ausschließlichen Gerichtsstand für sämtliche aus diesem Vertrag entstehende oder im Zusammenhang mit diesem Vertrag stehende Streitigkeiten Bingen am Rhein. Dies gilt auch für die Führung von Urkunds-, Scheck- und/oder Wechselklagen.